



Allgemeine Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV

für Schülerinnen und Schüler der Oskar-Sembach-Realschule

Diese Sicherheitsrichtlinien gelten für alle Schülerinnen und Schüler, die in den Fächern **Chemie, Biologie, Physik, Forschen, Informationstechnologie, Ernährung und Gesundheit, Kunst** oder **Werken** in den jeweiligen Fachräumen unterrichtet werden.

Generell gilt:

- (1) Grundsätzlich gilt die aktuelle Hausordnung der Oskar-Sembach-Realschule.
- (2) Die Fachräume dürfen nicht ohne Aufsicht einer Lehrkraft betreten werden.
- (3) In Fachräumen darf grundsätzlich nicht gegessen und getrunken werden. Die Hände sind vor und nach dem Essen zu waschen! Das Essen und die Getränke sind vor Pausenende wieder in der Schultasche zu verstauen.
- (4) Wegen der besonderen Gefahren ist in den oben genannten Fachräumen grundsätzlich ein umsichtiges und vorsichtiges Verhalten erforderlich.
- (5) Die Schülerinnen und Schüler sollen beschädigte Steckdosen, Kabel oder Geräte, offene Gashähne, Gasgeruch oder andere Gefahrenstellen der Lehrkraft sofort melden.
- (6) Schülerinnen und Schüler dürfen Geräte, Chemikalien, Versuchsaufbauten, Maschinen und Schaltungen nicht ohne Genehmigung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers berühren und Anlagen für elektrische Energie, Gas und Wasser nicht ohne Genehmigung durch die Fachlehrkraft einschalten.
- (7) Den Anweisungen der Fachlehrerin oder des Fachlehrers ist unbedingt Folge zu leisten.

Schutzmaßnahmen

- ☒ Fluchtweg im Brandfall oder bei einem Unfall kennen.
- ☒ Aufbewahrungsort und Bedienung der Geräte zur Brandbekämpfung (Feuerlöscher, Löschsand, Löschdecke) und der Sicherheitseinrichtungen (Augendusche) kennen.
- ☒ Lage und Betätigung der elektrischen Not-Aus-Schalter kennen.
- ☒ Lage und Inhalt des Verbandkastens kennen.
- ☒ Standort des nächsten Telefons und der Notruf-Nummern kennen.

Gefahrstoffbezeichnung

Die Kennzeichnung der Gefahrstoffe erfolgt mittels Piktogrammen, Signalwörtern sowie Gefahrenhinweisen und Sicherheitshinweisen. Die Gefahrenhinweise werden auch als H-Sätze (engl.: hazard statements), die Sicherheitshinweise als P-Sätze (engl.: precautionary statements) bezeichnet.

Die Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen des Chemieunterrichts mit der GHS-Gefahrstoffbezeichnung vertraut gemacht. Die H- und P-Sätze findet man auf den Etiketten der Gefahrstoffbehälter und in den jeweiligen Versuchsvorschriften.

Piktogramm	ergänzende Hinweise
	explosiv
	entzündbar
	wirkt oxidierend
	unter Druck stehende Gase
	ätzend hautätzend (Kat 1), auf Metalle korrosiv wirkend (Kat 1), schwere Augenschädigung (Kat 1)

Piktogramm	ergänzende Hinweise
	giftig akut toxisch (Kat 1-3)
	akut toxisch (Kat 4), reizend (Kat 2), hautsensibilisierend
	Gesundheitsgefahr krebserzeugend, mutagen, reproduktionstoxisch, atemwegssensibilisierend Aspirationsgefahr
	gewässergefährdend



Verhaltensregeln beim Arbeiten und Experimentieren

Die Arbeitsanweisungen und Versuchsvorschriften der Lehrkräfte müssen genau befolgt werden. Die Arbeit darf erst begonnen werden, beziehungsweise der Versuch darf erst durchgeführt werden, wenn die Fachlehrerin oder der Fachlehrer dazu aufgefordert hat.

Die von den Lehrkräften jeweils ausgehändigte Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrille, Schutzhandschuhe) muss beim Experimentieren oder beim Arbeiten im Werkunterricht getragen werden.

Beim Umgang mit offenen Flammen sind z. B. lange Haare oder Kleidungsstücke so zu tragen, dass sie nicht in die Flammen oder Maschinen geraten können.

Für eventuelle Schäden durch unsachgemäße Versuchsdurchführung oder Bedienung der Geräte sind die Schülerinnen/Schüler selbst verantwortlich.

Gefährliche Experimente oder Arbeiten an Maschinen dürfen zu Hause nicht nachvollzogen werden.

Arbeitsplatz

Jede Schülerin, jeder Schüler bzw. jede Gruppe ist für die Geräte, Arbeitsplätze, Werkzeuge und die bereitgestellten Chemikalien selbst verantwortlich und muss mutwillig beschädigte Teile ersetzen.

Nach Beendigung der Arbeiten muss der Arbeitsplatz aufgeräumt und nötigenfalls gesäubert werden und die Experimentiergeräte und -materialien sowie die Chemikalien müssen zurückgestellt werden.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass eine Verwechslung von Unterrichtsgegenständen wie z. B. Chemikalien oder Farben mit Essen und Trinken nicht passieren kann. Daher dürfen in Fachräumen am Arbeitsplatz keine Nahrungsmittel oder Trinkflaschen stehen.

Reinigung und Entsorgung

Eine eventuell notwendige Desinfektion der Arbeitsgeräte (z.B. Desinfektion der Tastaturen) wird jeweils von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer entschieden und entsprechend angeordnet.

Chemikalien dürfen grundsätzlich nicht in den Abfluss gegossen werden. Gefahrstoffe und deren Reste werden gesammelt und entsorgt. Auf mögliche Abweichungen von dieser Regel wird von der Lehrerin oder dem Lehrer ausdrücklich hingewiesen.

Verschüttete und verspritzte Gefahrstoffe sind der Fachlehrkraft sofort zu melden.



Verhalten im Notfall

Auf jeden Fall: Ruhe bewahren und den Anweisungen der Fachlehrerin oder des Fachlehrers folgen.

1. Je nach Art des Gefahrstoffunfalls **können** folgende Maßnahmen notwendig werden:

- Fachlehrerin oder Fachlehrer unverzüglich informieren
- Not-Aus betätigen
- Alarmplan beachten
- Fachraum verlassen, falls dies erforderlich ist
- Sekretariat, Schulleitung und Schulsanitäter informieren

2. Bei Entstehungsbränden **können** folgende Maßnahmen notwendig werden:

- Not-Aus betätigen
- Feuermelder betätigen
- Fachraum verlassen, falls dies erforderlich ist - Fluchtweg beachten
- Ggf. Brandbekämpfung mit geeigneten Löschmitteln (Löschsand, Löschdecke, Feuerlöscher)
- Erste Hilfe leisten, falls dies erforderlich ist

Wichtige Rufnummern

Rettungsleitstelle: 112

Giftnotrufzentrale München: 089/19240

Mit der Unterschrift auf der Klassenliste bestätigen die Schülerinnen und Schüler, dass sie belehrt wurden. Diese verbleibt bei der Fachlehrkraft bis zum Ende des Schuljahres.

In Fach Chemie wird zusätzlich eine Belehrung im 2. Schulhalbjahr durchgeführt.

Sollte ein Schüler/eine Schülerin gegen die gültigen Verhaltensregeln in den Fachräumen verstoßen, muss er/sie gegebenenfalls mit Schulordnungsmaßnahmen rechnen.

Vorsätzlich verursachte Schäden sind durch den Schüler/die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten zu ersetzen.